

II-9193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

ANTRAG

No.310/A
Präs.: 2 9. NOV. 1989
.....

der Abgeordneten Dr.Hans Hafner, Elfriede Karl, Dr.Marga
Hubinek, Gabrielle Traxler, Rosemarie Bauer, Hilde Seiler,
Ingrid Korosec,
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609/1977, zu-
letzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.364/1989, wird
wie folgt geändert:

1. Die Überschrift im Abschnitt 4 hat zu lauten:

"Sondernotstandshilfe für Mütter"

2. § 39 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Verheiratete Mütter erhalten Sondernotstandshilfe, wenn
der Ehegatte kein oder ein geringes Einkommen hat. Des
weiteren erhalten Mütter, die mit dem Vater ihres un-

-2-

ehelichen Kindes nicht verheiratet, jedoch an der gleichen Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären, Sondernotstandshilfe, wenn der Vater des unehelichen Kindes kein oder ein geringes Einkommen hat. Unter einem geringen Einkommen ist ein Nettoeinkommen zu verstehen, das innerhalb eines Monats die Freigrenze im Sinne des § 6 Abs.3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Juli 1973, BGBl.Nr.352 in der jeweils geltenden Fassung, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) nicht übersteigt."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Sozialausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Durch diese Regelung soll verheirateten Müttern in gleicher Weise wie alleinstehenden Müttern, die mit dem Vater des Kindes, der kein oder ein geringes Einkommen hat, zusammen wohnen, die Sondernotstandshilfe gewährt werden.